LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
FREIE KITATRÄGER HESSEN E.V.

Stellungnahme

zum Richtlinienentwurf zum Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ – Maßnahme im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetz

Frankfurt am Main, 26. März 2024

Vorbemerkung

Die Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen e.V. (LAG) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Richtlinie zum Förderprogramm „Starke Teams, starke Kitas“ eine Stellungnahme abgeben zu können. Die im Förderprogramm beschriebenen Maßnahmen in den Bereichen Fachberatung, Entlastungspotentiale, Stärkung der Leitung, Teamentwicklung, Gesundheitsförderung und Praxisbegleitung sowie die hohe Flexibilität in der Auswahl der Maßnahmen hält die LAG grundsätzlich für bedarfsorientiert sowie geeignet, das Erreichen der zwei genannten Ziele zu unterstützen, das heißt, die Personalstruktur in der hessischen Kindertagesbetreuung im Gesamten zu stärken sowie im Besonderen das Zusammenwachsen von multiprofessionellen Teams zu begleiten.

Als Ganzes betrachtet stellt das Fördergramm nach Ansicht der LAG eine temporäre Hilfe für das Praxisfeld dar. Insbesondere kleine freie Träger und ihre Einrichtungen brauchen jedoch langfristige prozessbegleitete Unterstützung und eine Gewährleistung der finanziellen Mittel hierfür. Eine Verstetigung des Förderprogramms ist zwingend erforderlich, da es sich bei der Unterstützung der moderaten Öffnung des Fachkraftkatalogs um eine bis auf Weiteres andauernde Anforderung handelt. Multiprofessionelle Teams bedürfen nicht eines einmaligen Investitionsprogramms. Sie verändern sich und bilden sich immer wieder neu. Sie müssen deshalb über den Förderzeitraum hinaus gefördert und begleitet werden.

Infrage stellt die LAG zudem die Aussagekraft der geplanten Evaluation. Der kurze Kern-Förderzeitraum (Antragsstellung ab Ende März 2024 und Ende Förderzeitraum 30. Juni 2025) ermöglicht ggf. keine tragfähige und aussagekräftige Evaluation, da sich die Maßnahmen nicht unmittelbar und kurzfristig auf das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung von Fachkräften“ auswirken werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Der Entwurf der vorliegenden Förderrichtlinie sieht vor, dass die Budgets der Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2024 gebunden sein müssen. Nicht gebundene Budgets sollen verfallen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Förderrichtlinie den Trägern erst im April vorliegen wird und bis dato keine

Anträge auf Förderung gestellt werden konnten, hält die LAG den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024, um die Mittel zu binden, für zu kurzfristig. Viele kleine Träger, die mit geringen Rücklagen ausgestattet sind, haben die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht genutzt, weil a) ihre finanzielle Lage es nicht zuließ und b) die Verunsicherung bei kleinen freien Trägern groß ist, ob die Maßnahmen, die sie vorzeitig durchführen, schlussendlich förderfähig sind und gefördert werden. Den neunmonatigen Zeitraum halten wir daher für eine sukzessive Planung und Umsetzung von Maßnahmen inklusive der Möglichkeit der Nachsteuerung für zu eng. Die LAG spricht sich dafür aus, dass bei der erwähnten Neuverteilung der Restmittel kleine freie Träger bevorzugt bedacht werden.

11.2 Höhe der Förderung

Die Staffelung der Budgets in lediglich drei Größenklassen ist nicht differenziert genug. So erhält eine Einrichtung mit 51 Kindern dasselbe Budget wie eine Einrichtung mit 99 Kindern, obwohl es fast 100% Unterschied zwischen den Platzzahlen gibt. Dies führt zu einer starken Benachteiligung von Einrichtungen, deren Anzahl von betreuten Kindern knapp unter der Obergrenze von 50 oder 100 liegen.

Angemessen findet die LAG, dass für die Berechnung der Anzahl der Kinder ein Faktor für Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sowie zwei Faktoren für Kinder mit Behinderung berücksichtigt werden sollen. Ferner begrüßt die LAG, dass neben dem 1. März 2023 auch andere Stichtage zugrunde gelegt werden können. Somit können auch Einrichtungen, die in 2024 in Betrieb gegangen sind, von der Förderung profitieren.

11.3 Zuwendungsfähige Maßnahmen

Bei der Nummerierung der Maßnahmen unter 11.3 ist ein Fehler unterlaufen. Die richtige Abschnittsnummerierung beginnt mit der Zahl 11. Im ersten Absatz müsste auf den Abschnitt Nr. 11.2 (nicht 10.2) verwiesen werden und im dritten Absatz auf den Abschnitt 11.3.1 bis 11.3.6 (nicht 10.3.1. bis 10.3.6). Im vierten Absatz muss auf den Abschnitt 11.3.1 verwiesen werden.

Die LAG begrüßt, dass der Kurzfristigkeit und kurzen Dauer des Programms mit einer hohen Flexibilität im Umgang mit bewilligten, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht durchführbaren Maßnahmen Rechnung getragen worden ist.

11.3.1 Maßnahmen im Bereich Fachberatung

Die LAG begrüßt ausdrücklich, dass das Hessische Ministerium für Soziales und Integration den Fördermaßnahmen eine Maßnahme zur Finanzierung von Fachberatung hinzugefügt hat. Fachberatung ist ein Qualitätsmerkmal in der Kindertagesbetreuung und umfasst Organisationsentwicklungsprozesse, pädagogische Reflexionsprozesse, Übersetzung politischer Entscheidungen für die Fachpraxis sowie vieles mehr. Für die meisten kleinen freien Träger ist der Zugang zu Fachberatung beschränkt auf jene, die im Zusammenhang mit der BEP-Pauschale und/oder der Schwerpunkt-Kita-Pauschale (Qualitätspauschale) finanziert und gewährleistet wird. Kleine freie Träger und ihre Einrichtungen benötigen für ihre Qualitätsentwicklung jedoch zusätzliche pädagogische Fachberatung sowie Trägerfachberatung. Die Mittel für Fachberatung gemäß der Maßnahme nach 11.3.1 sind ein Schritt in die richtige Richtung. Nicht nachvollziehbar ist für die LAG jedoch, dass der in der Förderankündigung genannte Betrag von 1.100 Euro für Fachberatung nun um 275 Euro reduziert worden ist.

Die LAG weist erneut darauf hin, dass Fachberatung sich an dem Bedarf der Kitas und Träger orientieren muss, gesetzlich verankert und so finanziert sein sollte, so dass auch kleine freie Träger und ihre Einrichtungen kontinuierlich durch Fachberatung begleitet werden.

Kritisch sieht die LAG den Verwendungsnachweis bei dieser Maßnahme. Hier braucht es genaue Vorgaben, wie die Abgrenzung zu anderen Landesförderprogrammen erfolgen soll.

11.3.2 bis 11.3.6 Maßnahmen im Bereich Entlastungspotentiale, Stärkung der Leitung, Teamentwicklung, Gesundheitsförderung und Praxisbegleitung

Die LAG begrüßt die Vielfalt an Maßnahmen, die Einrichtungen durch das Landesprogramms „Starke Teams, starke Kita“ unterstützen und umsetzen können. Wie eingangs beschrieben, halten wir alle Maßnahmen dafür geeignet, Kita-Teams zu entlasten. In Bezug auf Maßnahmen im Bereich Entlastungspotentiale ist kritisch anzumerken, dass es durch den kurzen Förderzeitraum insbesondere für kleine Träger schwierig sein wird, Bewerber*innen für Verwaltungstätigkeiten sowie für die Hauswirtschaft zu finden, da Poolbildungen für kleine Träger nicht möglich sind, der Stundenumfang, der finanziert werden kann, daher klein ist und lediglich befristete Verträge angeboten werden können.

In den einzelnen Bereichen sind die Fördermaßnahmen zudem sehr kleinteilig kategorisiert, was zu einem hohen Verwaltungsaufwand bezüglich der Verwendungsnachweise führen wird. Die Förderfähigkeiten einzelner Maßnahmen scheinen sich zu überschneiden. Dadurch ist für Träger nicht immer ersichtlich, welcher ihrer Ausgaben welchen Maßnahmen zugeordnet werden soll. Beispielsweise gehen Hardwarekosten häufig mit einer Einrichtungsgebühr einher. Durch die Maßnahme „Digitalpauschale: Support“ ist unklar, ob die Einrichtungsgebühr von der Hardwarepauschale gefördert werden kann oder ob sie der Digitalpauschale Support zugeordnet werden muss.

Insgesamt schätzt die LAG den Verwaltungsaufwand insbesondere für Träger, die mehrere Einrichtungen betreiben, als sehr hoch ein. Zum einen müssen kleine Beträge Einrichtung für Einrichtung verplant werden, zum anderen ist es für Träger buchhalterisch aufwendig, die Kosten für die Maßnahmen von anderen Kosten zu trennen, die aus kommunalen Mitteln finanziert werden. Deutlich einfacher wäre es für Träger, wenn sie den Nachweis wie bei der Gute-Kita-Pauschale in der Gesamtsumme erbringen müssten.

Frankfurt am Main, den 26. März 2024

(Bärbel Völker)
Geschäftsführung
Landesarbeitsgemeinschaft freie Kitaträger Hessen e.V.